

RECHT

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie, Sektion III
z.H. Herrn SC Mag. Andreas Reichhardt
Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht), 1000 Wien

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

per Email: JD@bmvit.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

15 SEPTEMBER 2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Postmarktgesetz geändert werden sollen
IHRE GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015**

Sehr geehrter Herr SC Mag. Reichhardt,
sehr geehrte Frau Dr. Weissenburger,

die Österreichische Post AG (in der Folge kurz: Post) erlaubt sich zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1. Die Post spricht sich gegen die unausgewogene Ausweitung in Richtung elektronischer Übermittlung und damit für eine Beibehaltung der derzeitigen Formulierung des § 100 TKG aus.**

Ergebnisse der empirischen Sozialforschung zeigen deutlich, dass die physische Zustellung von den Empfängern mit großer Mehrheit als sicher, zuverlässig, kundenfreundlich und einfach wahrgenommen wird. Für alle Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG grundsätzlich elektronische Rechnungen vorzusehen steht der Wahlfreiheit zwischen elektronischer und physischer Zustellform entgegen. Der physische Empfang wird von allen Altersklassen begrüßt und auch im Büroalltag von einer deutlichen Mehrheit bevorzugt (IFES „Studie zu Herausforderungen der elektronischen Kommunikation“, 2014).

Zu bedenken ist, dass auch „Kleinstunternehmer“ wie Neue Selbständige und Einmann-Gesellschaften unter die Kategorie „Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG“ fallen. Diesen wie auch anderen schutzwürdigen Kleinunternehmern, für die etwa auch nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG eigene Regelungen gelten, wäre von vornherein die Wahlfreiheit genommen, wenn Betreiber auch für diese die elektronische Rechnung festlegen können, wovon auszugehen ist.

Die vom Gesetzgeber mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf in § 100 TKG für Businesskunden favorisierte und geförderte Umstellung auf elektronischen Schriftverkehr bringt für die Post eine signifikante Umsatz- und Mengenreduktion mit sich, die in Anbetracht der hohen Fixkosten der Post zu einer nicht unbeträchtlichen Ergebnisverschlechterung führen würde, wodurch der Wert und die Wettbewerbsfähigkeit der Post gemindert werden könnte. Dies kann jedoch nicht im Interesse der Republik Österreich als Mehrheitseigentümer der Post sowie den inländischen Aktionären liegen.

Mittelfristig könnte eine durch ungünstige und wirtschaftliche Rahmenbedingungen herbeigeführte zunehmende Ergebnisbeeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Postdiensten führen.



RECHT

Die in § 100 TKG bisher bestehende Regelung, wonach für alle Teilnehmer eine prinzipielle Wahlfreiheit zwischen Rechnungen in elektronischer oder Papierform besteht, sollte daher in keiner Weise abgeändert werden.

Wir ersuchen dazu in den Erläuterungen auch klarzustellen, dass die kostenfreie Zusendung einer Papierrechnung nicht durch wie immer geartete positiv diskriminierende Anreize zum Wechsel auf eine elektronische Übermittlung erschwert werden darf.

Sollte der Gesetzgeber unserer Ansicht nicht folgen, möchten wir höchstvorsorglich anregen, dass dieser jedenfalls vorsehen sollte, dass die Bestimmung über eine standardisierte elektronische Rechnung für Businesskunden erst auf ab 01.01.2018 abgeschlossene Verträge Anwendung findet.

2. **Wir regen an, die in Artikel 4 vorgesehene Änderung des § 37 PMG, welche im Zusammenhang mit den Erläuterungen nachvollziehbar ist, zum Anlass weiterer Klarstellungen im PMG zu nehmen.**

a) § 6 Abs 8 PMG

Die im zweiten Satz enthaltene Aufzählung sollte um die Wortfolge „**neue Postdienste im Universaldienst**“ ergänzt werden, sodass Abs 8 künftig lautet:

(8) Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, den Universaldienst im Sinne der Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern weiter zu entwickeln und durch geeignete Maßnahmen und Vorschläge zur Sicherung der Versorgung mit Postdiensten und zur Weiterentwicklung des Universaldienstes beizutragen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere längere Öffnungszeiten, *neue Postdienste im Universaldienst*, bessere Erreichbarkeit und alle Möglichkeiten der Standortsicherung, insbesondere durch fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen, zu prüfen.

Begründung:

Das Angebot des Universaldienstes nach § 6 Abs 2 PMG stellt grundsätzlich ein Mindestangebot dar, das durch andere Leistungen erweitert werden kann (vgl § 6 Abs 3 PMG; VwGH 28.02.2014, 2011/03/0192).

Bei der Erbringung des Universaldienstes ist auf technische Entwicklungen sowie auf gesamtwirtschaftliche, regionale und soziale Aspekte sowie auf die Nachfrage der Nutzerinnen und Nutzer (damit sind gemäß § 3 Z 15 PMG Absender und Empfänger gleichermaßen gemeint) Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs 5 letzter Satz PMG).

Der Universaldienstbetreiber ist dazu verpflichtet, den Universaldienst weiter zu entwickeln. Eine solche Weiterentwicklung hat sich an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer zu orientieren und hat solche Maßnahmen und Vorschläge zu enthalten, die den Universaldienst sichern (§ 6 Abs 8 PMG).

Die Aufzählung der in § 6 Abs 8 PMG genannten Weiterentwicklungsmöglichkeiten ist nicht abschließend zu verstehen („...insbesondere...“). Offensichtlich ist weiters, dass eben genau das Produktangebot jenes Handlungsfeld ist, welches den Kunden (Absender und Empfänger) am meisten interessiert. Zur Hervorhebung dieser Weiterentwicklungsoption erachten wir eine diesbezügliche Klarstellung durch die Ergänzung der demonstrativen Aufzählung um „neue Postdienste im Universaldienst“ durch den Gesetzgeber als geboten - auch wenn diese Maßnahme ohnehin schon bisher unter eine jener zur Weiterentwicklung des Universaldienstes möglichen Maßnahmen fällt.

b) § 11 Abs 1 PMG

RECHT

Derzeit werden Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten im Universaldienst bereits eingeschränkt angeboten. Kundenseitig besteht reges Interesse an einer möglichst großen Produktvielfalt im Universaldienst, insbesondere auch an Produkten mit unterschiedlichen Laufzeiten. Um diese Produktvielfalt auszubauen, bedarf es einer gesetzlichen **Klarstellung** wie folgt :

(1) Die an einem Werktag, ausgenommen Samstag, bis zur Schlusszeit zur Beförderung übergebenen (eingelieferten) inländischen, im Rahmen des Universaldienstes zu befördernden Briefsendungen müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zu einem Anteil von 95% am ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag, ausgenommen Samstag, und mindestens zu einem Anteil von 98% spätestens am zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag, ausgenommen Samstag, zugestellt werden; die restlichen Briefsendungen müssen innerhalb von 4 Werktagen, ausgenommen Samstag, ab dem Einlieferungstag zugestellt werden. Dies gilt nicht für Direktwerbung und Non-Priority-Briefsendungen im Universaldienst. Die Schlusszeit ist in jeder Post-Geschäftsstelle kundzumachen.

Begründung:

Es ist im internationalen Vergleich üblich, dass Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten werden, insbesondere im Bereich Briefsendungen (Priority-Briefsendungen und Non-Priority-Briefsendungen) um den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht zu werden. Auch nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags zählen zu den Basisservices im Universaldienst Priority-Briefsendungen und Non-Priority-Briefsendungen. In Österreich gibt es bereits jetzt andere „langsamere“ Dienste für spezielle Postsendungen bis 2 kg, die zum Universaldienst gezählt werden (z.B. Sponsoring.Post, Einladungen). Dies soll nun ganz allgemein auch hinsichtlich „Non-Priority-Briefsendungen“ klargestellt werden.

c) § 21 PMG

Nach Abs 1) sollte folgender **Abs (7) neu** aufgenommen werden:

„Entgelte im Universaldienst können auch in der Form der Festlegung von Tarifentwicklungen (Price-Cap-Verfahren) reguliert werden.“

Begründung:

Die Post agiert in einem hoch kompetitiven Wettbewerbsumfeld, bei gleichzeitigem öffentlichen Versorgungsauftrag. Während sich das Marktumfeld, in dem sich die Post bewegt, hochdynamisch verhält, ist der unternehmerische Gestaltungsspielraum, welcher der Post durch regulatorische Bestimmungen gegeben ist, stark begrenzt.

Um auf die rasanten Entwicklungen des Postmarktes im Universaldienst rascher reagieren und damit den Anforderungen und Wünschen der Kunden entsprechend rasch und flexibel aber gleichzeitig auch vorhersehbar entsprechen zu können, ist die Aufnahme einer „Price-Cap-Regelung“ – welche bereits im PostG 1997 enthalten war - die erforderliche legislative Voraussetzung. Ebenso wurde in Deutschland dieses Verfahren gesetzlich vorgesehen und auch bereits genutzt.

Die dadurch gegebene bessere und transparente Planbarkeit von Entgelten im Universaldienst kann für die Post und für die Nutzerinnen und Nutzer gleichermaßen von Vorteil sein.

Folgt der Gesetzgeber dieser Anregung müssten die Kompetenzen der Post-Kontroll-Kommission (PCK) in **§ 40 PMG** entsprechend angepasst und auf diesen neuen Absatz 7 des § 21 erweitert werden.

RECHT

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Recht